

# Öffentliche Bekanntmachung

**Bezirksregierung Arnsberg  
Dezernat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung  
- Flurbereinigungsbehörde -  
Postfach  
59817 Arnsberg**



**Dienstgebäude:  
Hermelsbacher Weg 15  
57072 Siegen**

Tel. 02931/82-5596

Siegen, den 24.06.2021

Az.: 33.03.52.03 / 27 04 4 Windhausen II  
Az.: 33.03.53.03 / 27 04 3 Windhausen III

## **Flurbereinigungsverfahren Windhausen II und Windhausen III**

### **Anhörung der Teilnehmer vor Erlass eines Änderungsbeschlusses gem. § 8 Abs. 2 FlurbG (Umstellung auf eine Bearbeitungsweise nach den engeren Maßgaben des FlurbG)**

Die Flurbereinigungsverfahren Windhausen II und Windhausen III wurden mit Flurbereinigungsbeschlüssen vom 05.08.2004 angeordnet. Die Bezirksregierung Arnsberg als Flurbereinigungsbehörde beabsichtigt, durch entsprechenden Änderungsbeschluss nach § 8 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung die bisherige Bearbeitungsweise der beiden Flurbereinigungsverfahren wie nachfolgend geschildert zu ändern. Über die geplante Änderung werden die Beteiligten der Flurbereinigungsverfahren gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 8 Abs. 2 FlurbG hiermit aufgeklärt.

Beide Flurbereinigungsverfahren haben derzeit eine Größe von insgesamt 1.757 ha mit rund 1.200 Teilnehmern. Die inhaltliche Ausrichtung und die Begründung der Einleitung in den Flurbereinigungsbeschlüssen sind jeweils gleich. Hauptzweck der Flurbereinigungsverfahren ist hiernach die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes. Dabei soll insbesondere die Wettbewerbsfähigkeit der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe verbessert werden. Im Weiteren soll der ländliche Lebensraum nachhaltig entwickelt werden. Vorgesehen sind u.a. Maßnahmen der Dorfentwicklung und zur Unterstützung der umweltgerechten Land- und Forstwirtschaft sowie die nachhaltige Sicherung und Entwicklung der Natur und Umwelt.

Vor Anordnung der Flurbereinigungsverfahren erfolgte seitens der Flurbereinigungsbehörde in der für beide Flurbereinigungsverfahren gemeinsamen Aufklärungsversammlung am 31.10.2001 die Absichtserklärung, dass bodenordnerische Maßnahmen nur im Einvernehmen mit den jeweils betroffenen Grundstückseigentümern getroffen werden. Die Umsetzung dieser Verfahrensbearbeitung kann nicht weiterverfolgt werden. Die weitere Bearbeitung der

Flurbereinungsverfahren kann nur nach den Maßgaben des Flurbereinigungsgesetzes erfolgen. Diese Entscheidung wird im Folgenden ausführlich begründet. Diese öffentliche Bekanntmachung dient als Anhörung der Beteiligten in den Flurbereinungsverfahren vor Erlass des entsprechenden Änderungsbeschlusses. Aufgrund der geltenden Einschränkungen der Coronaschutzverordnung sehen wir von einer Präsenzveranstaltung zur Information in großem Umfang ab. Die zuständigen Mitarbeiter der Bezirksregierung stehen jedoch für telefonische Auskünfte oder auch für eine persönliche Terminvereinbarung gerne bereit. Bei Bedarf können auch Erörterungsgespräche in kleinen Gruppen angeboten werden.

Ansprechpartner für die Flurbereinigung Windhausen II  
Frau Humme-Lips (zuständige Dezernentin), Tel. 02931 / 82-5532  
Mail: [britta.humme-lips@bra.nrw.de](mailto:britta.humme-lips@bra.nrw.de)  
Herr Schmidt (zuständiger Projektleiter), Tel. 02931 / 82-5577  
Mail: [axel.schmidt@bra.nrw.de](mailto:axel.schmidt@bra.nrw.de)

Ansprechpartner für die Flurbereinigung Windhausen III  
Herr Knebel (zuständiger Dezernent), Tel. 02931 / 82-5567 Mail: [markus.knebel@bra.nrw.de](mailto:markus.knebel@bra.nrw.de)  
Herr Christ (zuständiger Projektleiter), Tel. 02931 / 82-5509 Mail: [ulrich.christ@bra.nrw.de](mailto:ulrich.christ@bra.nrw.de)

### **Begründung der Entscheidung**

Die Struktur in beiden Flurbereinungsverfahren ist vergleichbar, dementsprechend sind auch die Begründungen der Flurbereinigungsbeschlüsse wortgleich. Die folgenden Ausführungen gelten daher für beide Flurbereinungsverfahren gleichermaßen. Sofern Zahlenangaben erfolgen, beziehen sich diese auf die Summe beider Flurbereinungsverfahren.

Wie o. a., ist Hauptzweck der Verfahren die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes, insbesondere die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe als auch die Förderung der nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Lebensraumes. Im Einzelnen konkretisieren sich insbesondere folgende Problemstellungen:

- Das land- und forstwirtschaftliche Wegenetz ist in großen Teilen rechtlich nicht gesichert, da die vorhandenen Katasterwege in der räumlichen Lage nicht den tatsächlichen Wegen entsprechen.
- Die land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke sind oftmals ungünstig zugeschnitten, das Eigentum ist zersplittert. Grundstücke sind rechtlich und tatsächlich nicht erschlossen. Diese agrarstrukturellen Defizite erschweren die Bewirtschaftung.
- Für das gesamte Flurbereinigungsgebiet liegt Urkataster vor, Grenzverhältnisse sind teilweise unklar.
- Bedingt durch das Urkataster und die historisch gewachsene Grundstücksstruktur besteht auch in den Ortslagen erheblicher Regulierungsbedarf. Die Grenzen sind teilweise unklar, weichen erheblich von der Nutzung ab, baurechtswidrige Zustände sind entstanden.

Dementsprechend ergeben sich insbesondere folgende konkrete Ziele der Flurbereinungsverfahren:

- Überplanung des Wirtschaftswegenetzes, damit es den heutigen und künftigen Erfordernissen gerecht wird. Von den insgesamt 50 km geplanten Wegebaumaßnahmen wurden bereits 44 km ausgeführt. Dabei sind ca. 800.000 € Ausführungskosten entstanden. Unbeschadet ggf. erforderlichen Anpassungen der Planung ist der Ausbau

im Wesentlichen erfolgt, jedoch steht die rechtliche Sicherung durch die Bodenordnung noch aus (Regelung von Eigentum, Benutzung und Unterhaltung).

- Das Wirtschaftswegenetz dient neben der Erschließung der land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke weiteren Zwecken. Insbesondere dient es auch der Freizeit und Naherholung. Unter anderem wurden die Flurbereinigungsplanungen mit dem Freizeit-Radwegenetzkonzept der Stadt Attendorn abgestimmt. Neben den multifunktionalen Wegen wurden auch speziell örtliche Fuß- und Wanderwege geplant. Des Weiteren wird eine Erreichbarkeit für bisher schwer zugänglicher Waldbereiche auch für Rettungskräfte und Einsatzfahrzeuge geschaffen. Der bedarfsgerechte Ausbau des Wegenetzes dient daher neben den primär wirtschaftlichen Interessen der Beteiligten auch dem allgemeinen und öffentlichen Interesse.
- Zum Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen und Förderung von Natur und Umwelt wurden neben Kompensationsmaßnahmen auch im erheblichen Umfang Maßnahmen zur Entwicklung von Natur- und Landschaft durchgeführt (zusammen 17 ha, 160.000,- € Ausführungskosten).
- Neuordnung der Grundstücksstruktur, dabei werden nach Möglichkeit zersplitterter Grundbesitz zusammengelegt, ungünstige Grundstückszuschnitte verbessert, die Erschließung gesichert und unklare Grenzverhältnisse durch die Neuvermessung beseitigt.
- Der überwiegende Teil der Flurbereinigungsgebiete besteht aus Waldflächen, ca. 70 %. In den Waldbereichen wird durch die genannten Maßnahmen die forstwirtschaftliche Struktur nachhaltig verbessert. Durch die Grundstücksneuordnung und Walderschließung werden beispielsweise Holzwerbungskosten eingespart, die nachhaltige Nutzung von Holz wird erleichtert. Bei großen Kalamitätsereignissen, wie dies derzeit der Fall ist, gewährleistet das ausgebaute Wegenetz den Abtransport des Holzes und die Erleichterung einer Wiederaufforstung.
- Im landwirtschaftlichen Bereich wird durch Wegebau, Grundstücksneuordnung und Neuvermessung ebenfalls die Agrarstruktur verbessert. Dies kommt sowohl den Eigentümern der Grundstücke als auch den landwirtschaftlichen Betrieben zugute.
- In den Ortslagen werden durch die Ortslagenregulierung und Neuvermessung die unklaren Grenzverhältnisse, Abweichungen von Eigentumsgrenzen und Örtlichkeit und baurechtswidrige Zustände beseitigt. Es entsteht ein modernes Kataster, was Rechts- und Planungssicherheit gewährleistet. Darüber hinaus können durch die Regulierung auch Baulücken mobilisiert und so ein Beitrag zur Ortsinnenentwicklung geleistet werden.

Um die Ziele der Flurbereinigungsverfahren möglichst vollkommen erreichen zu können, ist es erforderlich, die Verfahren nach den engeren Maßgaben des Flurbereinigungsgesetzes durchzuführen.

Bei einer Gesamtfläche von rund 1.800 ha und ca. 1.200 Teilnehmern hat sich erwiesen, dass eine wirkungsvolle und nachhaltige Agrarstrukturverbesserung allein nach freiwilligen Grundsätzen nicht durchführbar ist.

Eine wirkungsvolle Neuordnung steht jedoch im Interesse der Beteiligten. Denn nur bei Anwendung der gesetzlichen Normen ist eine Gleichbehandlung der Beteiligten untereinander bei einer ausgewogenen Interessenabwägung gewährleistet. Dies ist aufgrund der Einzelinteressen einer so großen Zahl von Beteiligten nicht rein einvernehmlich möglich, denn zweckmäßige Lösungen können dann durch Einzelne blockiert werden. Gemäß § 44 Abs. 3 FlurbG hat jeder Teilnehmer in einem Flurbereinigungsverfahren einen gesetzlichen Anspruch auf Erschließung. Ebenso besteht der Anspruch, dass die Flurbereinigungsbehörde nach Möglichkeit den Grundbesitz zweckmäßig und großzügig zusammenlegt. Dem wirt-

schaftlichen Interesse der Beteiligten soll hierdurch Rechnung getragen werden. Diesen Zielsetzungen kann nur in einem nach den gesetzlichen Maßstäben geführten Verfahren Rechnung getragen werden. Die Entscheidungen der Behörde fußen auf gesetzlich nachprüfbareren Kriterien und garantieren eine Abwägung der Interessen der Beteiligten untereinander und gegenüber öffentlichen Interessen.

Demgegenüber würde eine fortgesetzte einvernehmliche Bearbeitungsweise einen unverhältnismäßig hohen Verhandlungs- bzw. Bearbeitungsaufwand bedeuten, dem nur sehr geringe Verbesserungen für die Beteiligten gegenüberstehen würden. Ebenso würde die einvernehmliche Bearbeitungsweise den Verfahrensablauf und rechtssicheren Abschluss unverhältnismäßig auf nicht einschätzbare Zeit verzögern und für die Beteiligten zu zunehmenden Nachteilen führen. Dies würde dem wirtschaftlichen Interesse der Beteiligten entgegenstehen.

Die Bearbeitung nach den engeren Maßgaben des Flurbereinigungsgesetzes führt zu keinen Nachteilen für die Beteiligten. Sämtliche behördlichen Entscheidungen können auf Einhaltung der Kriterien des Flurbereinigungsgesetzes hin überprüft werden. Gegen jeden Verwaltungsakt der Flurbereinigungsbehörde besteht seitens der Beteiligten die Möglichkeit, Widerspruch einzulegen, um die sie betreffende Entscheidung überprüfen zu lassen. Auch sind die Entscheidungen gerichtlich nachprüfbar. Somit wird dem Rechtsschutzinteresse der Beteiligten in Gänze Rechnung getragen.

Die allgemein sehr geringe Widerspruchsquote in Flurbereinigungsverfahren spiegelt jedoch die bürgerfreundliche Arbeit der Verwaltung und zugleich die Zufriedenheit der Beteiligten wider.

Im Auftrag

gez.

Peter  
(RVD)